

Satzung

des Heimatvereins Kutzenhausen

mit den Ortsteilen Agawang, Buch, Maingründel, Rommelsried und Unternefsried

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Kutzenhausen e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Kutzenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 1041 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Heimatverein Kutzenhausen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Sinn und Zweck des Vereins ist die Pflege der Partnerschaft mit der namensgleichen Gemeinde Kutzenhausen im Elsaß.

Aufnahme des bestehenden Elsaß-Ausschusses in den Heimatverein.

Innerhalb des Vereins übernimmt eine Arbeitsgruppe die Aufgabe, die Partnerschaft zwischen den beiden Gemeinden besonders zu pflegen, indem sie organisatorische Maßnahmen ergreift, die einen regelmäßigen Kontakt einzelner Bevölkerungsgruppen gewährleistet. Beabsichtigt ist der Austausch von Schülern beider Gemeinden während der Ferien, der gegenseitige Besuch von Jugendgruppen, Vereinen, evtl. auch gegenseitige gesellige Treffen gerade der älteren Bevölkerungsschicht (Rentner, Pensionäre usw.)

Die Information und Interessierung der entsprechenden Bevölkerungsgruppen und die Berücksichtigung der Wünsche aus der Bevölkerung erfolgt durch die Arbeitsgruppe.

c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen:

Es besteht die Absicht, den einzelnen Vereinen, die über das gesamte Gemeindegebiet verstreut sind, ein Forum anzubieten, dem sie ihre Wünsche und Anliegen vortragen können. Für die weitere Zukunft steht die Schaffung einer zentralen Räumlichkeit an, in der auch die einzelnen Vereine ihren Aktivitäten nachgehen können.

Dieses Ziel ist in Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinde anzustreben.

d) Förderung der Heimatforschung:

Es ist eine Interessengruppe zu bilden, die die geschichtliche Entwicklung des heimatlichen Nahraumes erkundet und der Bevölkerung nahe bringt. Ein Teilbereich ist das Sammeln historischer Quellen und – soweit möglich – eine ständige Ausstellung historischer Gegenstände in einem künftig notwendig werdenden Gemeindehaus.

e) Die Gestaltung der Landschaft:

Für die nähere Zukunft ist wichtig die Errichtung von Ruhebänken und die Ausweisung von Spazier- und Wanderwegen. Sie sind im Laufe der Zeit durch die entsprechenden Bepflanzungen zu beleben. Hierzu gehört auch die Erschließung der umliegenden Waldgebiete als Erholungsraum. Im Ortsbereich wird die Errichtung eines zentralen Kinderspielplatzes angestrebt.

Heimatverein Kutzenhausen e.V.

Durch die freiwillige Mithilfe der Vereinsmitglieder kann die Ausstattung (Klettergeräte, Sandkasten, Bänke u.ä.) in Eigenleistung erstellt werden. Diese Einrichtung dient zugleich der Begegnung zwischen den Generationen.

f) Abbau der Gleichgültigkeit gegenüber kommunalem Geschehen:

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Differenzen einzelner Bevölkerungsgruppen untereinander einerseits und dem Gemeindepapament andererseits abzubauen, die gemeinsamen Probleme zu versachlichen und der Gemeindeverwaltung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

g) Ehrenamt:

Alle Ämter und Tätigkeiten innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen können nur im nachgewiesenen Rahmen ersetzt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

h) Sportabteilung:

Der Verein setzt es sich zum Ziel, die Bürger der Einheitsgemeinde Kutzenhausen und zwar möglichst alle Altersgruppen, auf dem Gebiet des Sports zu fördern.

Im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte, (der HVK setzt es sich zum Ziel, mit Unterstützung der Gemeindeorgane, der Bevölkerung unter aktiver und unentgeltlicher Mithilfe der Vereinsmitglieder die notwendigen baulichen und organisatorischen Maßnahmen mitzutragen)
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer möglichst großen Breitenwirkung, die der allgemeinen Gesunderhaltung und Fitness dient, weniger dem Streben nach herausragenden Einzelleistungen.

h 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden. Diesen Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein, soweit sich dies mit den Beschlüssen der Vereinsvorstandschaft vereinbaren lässt. Da der Heimatverein als Träger die alleinige Verantwortung trägt, können die Sportabteilungen kein eigenes Vermögen bilden, d. h. bei allen Einnahmen und Ausgaben betreffenden Beschlüssen ist die Vorstandschaft des Heimatvereins ausschlaggebend. Die Vereinsvorstandschaft ist gehalten, Einkünfte und Spenden der Sportabteilungen nur für diese zu verwenden bzw. Aufwendungen entsprechend zu verrechnen. Ungeachtet dieser Bestimmungen wären die Aktiva sowie Passiva dem Verein als Ganzem zuzurechnen.

h 2) Die Sportabteilung des Heimatvereins Kutzenhausen ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zur Sportabteilung des Heimatverein Kutzenhausen wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayrischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

Sämtliche Mitglieder der Sportabteilung sind durch den Verein im üblichen Maße gegen Unfälle zu versichern. Die einzelnen Sportabteilungen werden bei den Fachgruppen des BLSV als Mitglieder angemeldet.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig durch die einfache Stimmenmehrheit.

Ein Mitglied der Sportabteilungen kann vom Verein bestraft werden aufgrund:

- grob unsportlichen Verhaltens,
- vereinsschädigenden Verhaltens,

Vorauszugehen haben folgende Maßnahmen:

- Ermahnung,
- Verweis (mündlich, innerhalb des Vereins)

Vereinsstrafen:

- zeitlich begrenzter Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen des Vereins bis zur Höchstdauer von 1 Jahr
- Geldbußen bis zur Höhe von 100,-€

Verfehlungen sind unmittelbar der Vorstandschaft zu melden.

Diese beschließt auch allein die zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreibebrief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 3 Monaten nach der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist zur Festlegung der Beitragshöhe notwendig.

Heimatverein Kutzenhausen e.V.

Mitglieder der Sportabteilung des HVK sind grundsätzlich Mitglieder des Heimatvereins. Ihre Beiträge setzen sich zusammen aus dem Grundbeitrag für den HVK, dem Beitrag für den BLSV, sowie dem Beitrag für den Fachverband ihrer Sportgruppe (inkl. Versicherung). Die Beiträge sind nach Altersgruppen gestaffelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- c) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- d) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu 8 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Aufgaben der Jahresversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- e) Wünsche und Anträge der Mitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter

Heimatverein Kutzenhausen e.V.

Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand zu unterbreiten sind. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form vom Amtsblatt der Gemeinde Kutzenhausen. Eine zusätzliche Bekanntmachung in der Presse bzw. Tageszeitung bleibt dem Vorstand überlassen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist ebenfalls die Zustimmung von 4/5 der erschienen Mitglieder notwendig.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung und Anfall Berechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit (4/5 der erschienenen Mitglieder) beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Kutzenhausen zu mit der Auflage, daraus die Pflege und Erhaltung der vom Verein erstellten Einrichtungen wie Ruhebänke, Feldkapelle in Katzenlohe, Dorfbrunnen an der Hauptstraße und sonstiger Denkmäler (bislange Anlage für das Sühnekreuz am Ortsausgang an der Augsburgers Straße) zu bestreiten.

§ 13 Besondere Ehrungen:

Grundsätze für die Ehrung von Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben:

a) Art der Ehrungen

- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrennadeln
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

b) Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, die Entscheidung trifft die Vorstandschaft (Mehrheitsbeschluss)

c) Ehrungen werden verliehen für langjährige aktive Mitgliedschaft in Verbindung mit außerordentlichen Verdiensten in der Vereinsarbeit.

d) Der Ehrenvorsitz wird verliehen in Verbindung mit einer entsprechenden Urkunde. Der Ehrenvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied innerhalb der Vorstandschaft.

e) Weitere Formen der Ehrung bleiben künftigen Vorstandsbeschlüssen vorbehalten.

Heimatverein Kutzenhausen e.V.

Die Satzung wurde errichtet am 25.01.1980

Die Satzung wurde überarbeitet am 14.03.2015

Kutzenhausen, den 07.04.2015

Heimatverein Kutzenhausen e.V.